

# RS OGH 1980/1/16 3Ob38/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1980

## Norm

EO §278

EO §280 Abs1

## Rechtssatz

Wohl hat der Vollstrecker beim Freihandverkauf den Käufer auszuwählen der den höchsten Preis bietet (und ihn auch bezahlen kann), er hat an sich auch nicht danach zu forschen, ob der Bieter über die notwendige Barschaft verfügt, um den Kaufpreis nach Zustandekommen des Kaufes sofort zu bezahlen; wenn ihm aber bereits bekannt ist, daß ein Bieter kein Bargeld bei sich hat und daher den Kaufpreis nach Kaufabschluß nicht sofort erlegen kann, dann liegt in der Nichtzulassung eines (weiteren) Angebotes dieses Kaufinteressenten keine die Aufhebung des Freihandverkaufes rechtfertigende grobe Verletzung von Verfahrensvorschriften.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 38/79

Entscheidungstext OGH 16.01.1980 3 Ob 38/79

EvBl 1980/195 S 585 = SZ 53/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0003753

## Dokumentnummer

JJR\_19800116\_OGH0002\_0030OB00038\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)